

SATZUNG

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 04. September 2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Benutzungssatzung für das Gemeindehaus vom 30.09.2011 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 21.08.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 15.12.1987 und den bisher dazu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 4 (vom 01.10.1998, vom 01.07.2001, vom 01.11.2007 und vom 01.08.2011) wird in § 2 jeweils der Satz:

„Die evangelische Kirchengemeinde Habenscheid ist gemäß dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Benutzung des Gemeindehauses berechtigt.“
ersatzlos gestrichen.

Artikel II

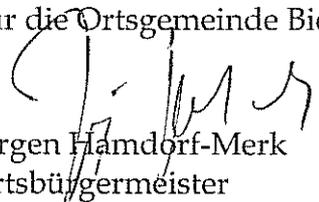
Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 15.12.1987 sowie der oben genannten Änderungssatzungen 1 bis 4 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 4. September 2014

Für die Ortsgemeinde Biebrich


Jürgen Hamdorf-Merk
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.09.2014

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

(D.S.)
Harald Gemmer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orts-
gemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 38 /2014 am 18.09.2014 in vol-
lem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 19.09.2014 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 19.09.2014
Im Auftrag

(D.S.)
Uwe Welker

